



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2008/1305

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.11.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.12.2008	öffentlich
Rat	08.12.2008	öffentlich

Tagesordnung

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigelegte Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen.

Begründung

Ausgangssituation / Rechtslage

Die Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 1994 mit dem Ziel reformiert, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt in die Entscheidungsprozesse in den Städten und Gemeinden einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat daher mit dem „Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung“ vom 17. Mai 1994 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als Instrumente direkter Bürgerbeteiligung eingeführt. Gemäß § 26 Abs. 1 GO können die Bürger in einem Bürgerbegehren beantragen, an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst zu entscheiden (Bürgerentscheid).

Bürgerbegehren

Weil die formellen Voraussetzungen im Hinblick auf ein Bürgerbegehren in § 26 GO NW detailliert festgelegt sind, besteht für diese Art der Bürgerbeteiligung kein weiterer Regelungsbedarf.

Bürgerentscheid

Anders gestaltet sich die Rechtslage beim Bürgerentscheid. Entsprechend der Ermächtigung aus § 26 Abs. 10 GO in Verbindung mit § 130 Abs. 1 GO hat das Innenministerium des Landes NRW eine Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides erlassen. Diese ist am 01. Oktober 2004 in Kraft getreten. § 1 dieser Verordnung legt fest, dass alle kommunalen Gebietskörperschaften eine Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen haben. Dabei ist zu beachten, dass

- > zwingend auch durch Brief abgestimmt werden kann,
- > eine Benachrichtigung über eine Abstimmung zu erfolgen hat,
- > Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen und
- > die Bürger über die Auffassungen der Vertreter des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in den Kommunalvertretungen sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen.

Die Durchführungsverordnung sieht also insbesondere vor, dass zwingend durch Brief abgestimmt werden kann und eine Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten zu erfolgen hat. Eine Abstimmung kann auch ausschließlich durch Brief erfolgen.

Erläuterungen zum Verwaltungsvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt eine Abstimmung ausschließlich durch Briefwahl aus folgenden Gründen:

Die Abstimmung ausschließlich durch Briefwahl hat den Vorteil, dass eine Aufteilung in mehrere Stimmbezirke und die Einrichtung von Abstimmungslokalen mit akzeptablen Abfahrtsstrecken und Wahlvorständen entfällt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird damit ein gleicher zumutbarer Zugang zur Abstimmung ermöglicht.

Die Briefwahl erfreut sich aus verschiedenen Gründen auch bei den etablierten Wahlen zunehmender Beliebtheit (insbesondere weil terminlich variable Wahlteilnahme auch von zu Hause möglich ist).

Bei der Auswahl eines der zu Bürgerentscheiden möglichen Briefwahlverfahren ist zu bedenken, dass eine große Anzahl von Wählern aus bisherigen Wahlen bekannt ist, dass Briefwahl über einen bestimmten Zeitraum erfolgen kann und Briefwahlunterlagen zu beantragen sind. Um nicht die Wahlwilligen durch wechselnde Briefwahlverfahren – möglicherweise innerhalb weniger Monate zu irritieren bzw. abzuschrecken, sollte auch für einen Bürgerentscheid dieses Verfahren gewählt werden.

Auch in Anlehnung an bekannte Wahlverfahren ist im Rahmen der zugelassenen Alternativen vorgesehen, allen Stimmberechtigten eine Abstimmungsbenachrichtigung zu übersenden. Dies führt nach Auffassung der Verwaltung zu einer erheblichen Kosten- und Arbeitsreduzierung im Vergleich zu anderen zugelassenen Alternativen (z.B. bei gleichzeitiger Übersendung von Abstimmungsbenachrichtigungen und den gesamten Briefwahlunterlagen direkt zu Beginn der Abstimmungsperiode an alle Stimmberechtigten von Amts wegen; derzeit ca. 36.000 Personen). Erfahrungsgemäß liegt bei Bürgerentscheiden die Wahlbeteiligung überwiegend unter 40 %.

Der in Anlage beigefügte Satzungsentwurf orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit weitgehend an der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass dieser Satzung selbst verursacht keine Kosten. Sofern auf Grundlage dieser Satzung ein Bürgerentscheid durchgeführt werden würde, entstehen bei rund 36.000 Wahlberechtigten Kosten von ca. 36.000 €. Darin enthalten sind Material-, Druck-, Kuvertier- und Portokosten sowie die Erfrischungsgelder für die Briefwahlvorstände. Personalkosten der Stadtverwaltung wurden nicht berücksichtigt.

Sofern ein Bürgerentscheid nach der neuen Satzung durchzuführen ist, erfolgt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung.

Hennef (Sieg), den 14.11.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister